

# Güterzusammenlegungen und Planungsaufgaben aus der Sicht des Eidgenössischen Meliorationsamtes

Autor(en): **Meyer, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **63 (1965)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-219999>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ich fasse meine Vorschläge kurz zusammen:

1. Regionalplanerisch ungerechtfertigte Erweiterungen vorhandener und ausreichender Bauzonen sind künftig abzustellen.
2. Vorhandene überdimensionierte Bauzonen sind auf ein verantwortbares Maß zurückzuführen.
3. Bauland, das heißt Land in Bauzonen, ist im Prinzip zum Verkehrswert zu besteuern. Gewisse Ausnahmen sind denkbar.
4. Als Korrelat dazu sind Güterzusammenlegungen mit Aussiedlung möglichst vieler der erhaltenswerten Landwirtschaftsbetriebe durchzuführen.
5. Im Prinzip ist keine Ortsplanung ohne Güterzusammenlegung und keine Güterzusammenlegung ohne Ortsplanung durchzuführen, und zwar parallel und aufeinander abgestimmt.
6. Güterzusammenlegung und Aussiedlung sind als allgemein siedlungspolitische Maßnahmen aufzufassen und daher besonders auch in städtischen Regionen anzuwenden, um die dringend notwendigen großen, zusammenhängenden Freihalteräume sichern und zweckmäßig nutzen zu können.
7. Gemäß Vorschlag zur Revision des landwirtschaftlichen Bodenrechtes ist auf eidgenössischer Ebene die Landwirtschaftszone einzuführen, um eine saubere Ausscheidung von Siedlungsgebiet und landwirtschaftlichem Kulturland zu erreichen.

Diese Ausscheidung ist nach Ansicht der Landesplaner die Voraussetzung für eine sinnvolle und zweckmäßige Nutzung des nicht vermehrbaren Bodens.

Laßt uns dafür kämpfen, daß unser schönes Land sein Gesicht nicht ganz verliert!

## **Güterzusammenlegungen und Planungsaufgaben aus der Sicht des Eidgenössischen Meliorationsamtes**

*Von Dipl. Ing. H. Meyer, Chef des Eidgenössischen Meliorationsamtes*

### *Die Güterzusammenlegungen gestern und heute*

Vor noch nicht allzulanger Zeit galt die Güterzusammenlegung auch in ihrer neueren Form der Gesamtmelioration als lediglich die Landwirtschaft interessierende Maßnahme. Ihr Ziel bestand darin, den Wirtschaftsraum ländlicher Gemeinden für eine möglichst rationelle, vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung einzurichten. Andere Bedürfnisse, wie zum Beispiel der Landbedarf für öffentliche Zwecke, wurden dabei nur bei-läufig berücksichtigt. Die Aufgaben des ausführenden Ingenieurs, der Werkorgane und der Aufsichtsstellen waren klar umrissen.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse weitgehend geändert. Die ländlichen Gegenden sind in zum Teil rapider Wandlung begriffen. Die

technische und wirtschaftliche Entwicklung in der Landwirtschaft selbst brachte neue Anforderungen. Das enorme Wachstum der übrigen Wirtschaft schuf das Bestreben, an der wachsenden Prosperität und deren Begleiterscheinungen teilzunehmen, ein Trend, der sich auf dem Land je nach der Region ganz verschieden bemerkbar macht. Währenddem im Mittelland die Wohn- und Industriesiedelungen in die ländlichen Gegenden hinauswachsen und dabei meist wertvolles Kulturland beanspruchen, finden sich im Berggebiet Gemeinden, die sich entvölkern, weil die Landwirtschaft zu karge Existenzmöglichkeiten bietet und andere Erwerbsquellen in erreichbarer Nähe nicht zu finden sind.

Mehr und mehr sind dort Flächen zu sehen, die landwirtschaftlich überhaupt nicht mehr genutzt oder dann an bevorzugten Lagen für Ferienhausbauten usw. zu verlockenden Preisen veräußert werden. So ist mancherorts etwas wie ein Goldrausch entstanden, indem jeder Landbesitzer glaubt, in seinen Grundstücken einen Anspruch zu ungehemmter finanzieller Ausbeute zu haben. Die doppelte Funktion des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage und Handelsware zugleich zeigt sich nirgends deutlicher als in solchen Verhältnissen. Besonders nachteilig – nicht nur für die Landwirtschaft – macht sich dann das regellose Neben- und Durcheinander landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Nutzflächen bemerkbar. In solchen heute häufigen Situationen sehen sich Behörden und Fachleute vor die Frage gestellt, ob hier mit Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, wie Güterzusammenlegungen und Aussiedelungen, überhaupt noch etwas zu erreichen und wie dabei gegebenenfalls vorzugehen sei.

#### Die Inanspruchnahme des Bodens

- für die landwirtschaftliche Produktion,
- als Standort sich ausdehnender anderer Wirtschaftszweige,
- als Wohnort für die zunehmende nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung,
- als Rohstoffquelle für das Baugewerbe sowie für militärische, Verkehrs- und Erholungszwecke

muß irgendwie geregelt und die verschiedenen Ansprüche müssen gegeneinander abgewogen werden. Das ist nun Aufgabe der Planung. Sie will ja für die verschiedenen sich meist konkurrenzierenden Nutzungszwecke die geeigneten Zonen ausscheiden. Dazu eignet sich nun, dort, wo sie überhaupt in Frage kommt, die Güterzusammenlegung. Als Operation zur Erschließung und Neueinteilung des landwirtschaftlichen Bodens enthält sie in ihrer Verfahrensregelung auch ein geeignetes Konzept für die Ausscheidung der verschiedenen Nutzungszonen. So eingesetzt, ist und bleibt die Güterzusammenlegung nicht mehr eine reine landwirtschaftliche Förderungsmaßnahme; sie ermöglicht vielmehr eine durchgreifende Strukturwandlung im ländlichen Raum und greift damit weit über ihren ursprünglichen Rahmen hinaus. Das führt zwangsläufig zur Frage, ob die gesetzlichen Grundlagen ihr eine solche Wirkungsbreite erlauben.

## *Gesetzliche Grundlagen*

Da auf eidgenössischem Boden kein Planungsgesetz besteht, müssen die gesetzlichen Grundlagen beim Agrarrecht gesucht werden. Hier ist vorab festzustellen, daß das heute gültige Bodenrecht für die Lösung unserer Planungsaufgaben keinerlei Handhaben bietet. Der Entwurf für das neue Bodenrecht dagegen würde diese bringen; ob und wie dieser die verschiedenen Behandlungen überstehen wird, ist fraglich. Jedenfalls wird aber das neue Gesetz noch einige Zeit auf sich warten lassen. Die Zeit zur Schaffung einer Ordnung für den haushälterischen Umgang mit der Mangelware Boden drängt aber. Vorderhand bleibt deshalb noch zu prüfen, was das Landwirtschaftsgesetz in dieser Hinsicht zu bieten vermag. Im Ingreß des Gesetzes wird gesagt, die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sei unter Wahrung der Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft zu fördern. Darf nun hieraus abgeleitet werden, daß Planungsaufgaben nicht übergangen, vielmehr die landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen darauf abgestimmt werden sollen?

Der Bundesrat hat dies in seinem Ausführungserlaß zum Abschnitt Bodenverbesserungen des Gesetzes deutlich bejaht. Die Bodenverbesserungsverordnung vom 29. Dezember 1954 enthält nämlich in Artikel 1, Absatz 5, die Bestimmung, wonach bei der Durchführung der Bodenverbesserungsunternehmen nach Möglichkeit auf die Orts-, Regional- und Landesplanung Rücksicht zu nehmen sei. Dem ist aber gleich beizufügen, daß sich diese Rücksichtnahme nur so weit durchsetzen läßt, als sie sich ihrerseits mit landwirtschaftlichen Belangen vereinbaren und rechtfertigen läßt.

Die heute wirksamste Bestimmung ist in Artikel 703 ZGB enthalten, der für gemeinschaftliche Bodenverbesserungsunternehmen, insbesondere Güterzusammenlegungen, den Beitrittszwang für Minderheiten ordnet. Sein Absatz 4 überläßt es der kantonalen Gesetzgebung, die entsprechenden Bestimmungen auch auf Baugebiet anzuwenden. Verschiedene Kantone haben bei der Erneuerung ihrer Meliorationsgesetzgebung von dieser Ermächtigung in dem Sinne Gebrauch gemacht, daß sie die Ausscheidung von Zonen für Bau- und andere nichtlandwirtschaftliche Zwecke vor oder spätestens während der Durchführung von Güterzusammenlegungen vorschreiben. In einigen Kantonen wirken auch die Baugesetzgebung und neuerdings der Gewässerschutz in dieser Richtung.

Damit haben sich die Kantone, Gemeinden und die Güterzusammenlegungsunternehmen vorläufig zu behelfen. Die heute möglichen Lösungen sind aber oft schon deshalb nicht befriedigend, weil noch immer nicht verbindlich festgelegt werden kann, wo die Landwirtschaft ihren dauernden Platz erhält.

Für die Durchführung und Unterstützung von Förderungsmaßnahmen, wie Güterzusammenlegungen, Siedlungen usw., sollte jedoch die Erhaltung der Landwirtschaft noch für einige Dezennien gewährleistet sein. Bestehende Strukturmängel dürfen nicht fixiert, müssen vielmehr

verbessert werden. Die bäuerlichen Betriebe sollten eine Größe erreichen, die eine optimale Kombination der Produktionsfaktoren Land, Kapital und Arbeitskraft erlaubt. Wo die Landwirtschaft keine ausreichenden Erwerbsmöglichkeiten zu bieten vermag, sind zusätzliche auf anderen Erwerbszweigen zu schaffen. Eine solche Entwicklung neuer Formen des Wirtschaftslebens auf dem Land muß rechtzeitig geregelt werden, wenn sie nicht auf falsche Bahnen geraten soll. Die Schaffung geeigneter Rechtsgrundlagen ist daher dringend notwendig, wenn die im zweiten Landwirtschaftsbericht gesteckten Ziele der Grundlagenverbesserung innert nützlicher Frist erreicht werden sollen.

Im Sinne dieser Feststellungen wären zuhanden des neuen Bodenrechts immer noch einige, wenn vielleicht auch unpopuläre Postulate anzumelden. Es geht dabei einmal um den planungs- und strukturgerechten Einsatz des Areals öffentlich-rechtlicher Körperschaften und weiter um die Möglichkeit, bei Güterzusammenlegungen und Aussiedlungen die Pachtverhältnisse so zu regeln, daß Betriebe, die auf die Bewirtschaftung von Pachtland angewiesen sind, auch mit ihrer Gesamtfläche – ähnlich wie in Holland – arrondiert werden und bleiben können. Es ist voraussehen, daß diese beiden Wünsche wenig politische Chancen haben. Da ihre Verwirklichung aber in manchen Fällen das Ergebnis der Maßnahmen wesentlich verbessern könnte, müssen sie von seiten der Fachleute wenigstens zur Sprache gebracht werden.

#### *Technische und organisatorische Fragen*

Die eingangs geschilderte Wandlung der Güterzusammenlegung zu einem Instrument, das die Lösung kulturtechnischer Aufgaben in den weiteren Rahmen der Orts-, Regional- und Landesplanung stellt, ruft auch noch etlichen organisatorischen, technischen Problemen. Einmal setzt sie die Zusammenarbeit der Fachleute verschiedener Richtung für die rechtzeitige Koordination der zutreffenden Maßnahmen voraus. Die Gemeinden und Meliorationsgenossenschaften sind sodann in vielen Fällen darüber aufzuklären, daß auf eine Güterzusammenlegung ohne vorausgehende oder spätestens gleichzeitige Bauzonung nicht eingetreten wird. In diesem Zusammenhang werden sich dann die Fragen der Perimeterziehung, der Schätzung und Zuteilung der in die verschiedenen Zonen fallenden Grundstücke stellen, die je nach Kanton nach verschiedenen Verfahren behandelt werden.

#### *Finanzierungsfragen*

Schließlich stellt sich auch noch die Frage der Finanzierung der koordinierten landwirtschaftlichen und übrigen Maßnahmen. Hiefür weist das Landwirtschaftsgesetz entsprechend seiner im Ingreß festgelegten Zweckbestimmung einen relativ engen Wirkungsbereich auf. Aus Meliorationskrediten können nur Maßnahmen oder Teile von solchen subventioniert werden, die in erster Linie landwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen. Für diese Einschränkung ist oft wenig Verständnis zu finden,

wenn die mit der kulturtechnischen Planung ausgelösten, meliorationsfremden Maßnahmen wohl empfohlen aber nicht mitunterstützt werden können.

Die Häufung der Kosten, die aus den koordinierten Maßnahmen zu erwarten sind, machen die Finanzsorgen und Unterstützungswünsche der Gemeinden und Genossenschaften begreiflich. Zur Planung gehört aber auch ein sorgfältig abgewogenes Ausführungsprogramm mit zeitlicher Staffelung der verschiedenen Arbeiten nach ihrer Dringlichkeit, das auch auf die finanzielle Leistungsmöglichkeit der Planungsträger abgestimmt sein sollte.

### *Schlußbemerkungen*

Die nach den neuen Gesichtspunkten konzipierte Ordnung der zweckmäßigen Bodennutzung in ländlichen Gegenden sollte Bedingungen schaffen, die eine organische und geordnete Weiterentwicklung offenlassen, jedenfalls nicht ausschließen. Für den landwirtschaftlichen Bereich ist somit die Zonung und Zuteilung so zu planen, daß eine Anpassung der Betriebe an die fortschreitende Rationalisierung, an sich ändernde Marktverhältnisse usw. nichts im Wege steht. Die bauliche Entwicklung der Gebiete sollte in Bahnen erfolgen, die das wertvolle Kulturland nach Möglichkeit schonen und die Gemeinden nicht mit kostspieligen Erschließungen überlasten.

Die so erreichbare Verbreiterung der wirtschaftlichen Grundlagen vermag der Landbevölkerung neue Entwicklungsmöglichkeiten zu öffnen. Sie schafft ihr Gelegenheit zur Beteiligung an anderen Erwerbszweigen und erleichtert so die Verbesserung der Infrastruktur. Neben der materiellen Wohlfahrt fördert sie auch das Interesse an sozialen und kulturellen Belangen. So wird die Zusammenarbeit bei der Gestaltung der ländlichen Räume, die ja letzten Endes den Menschen dienen, allen zum Segen gereichen.

## **Güterzusammenlegung und Planung im Kanton Bern**

*Dipl. Ing. V. Gmür, Chef des Meliorationsamtes des Kantons Bern*

Wie Sie bereits gehört haben, können wir in absehbarer Zeit nicht mit einem neuen Bodenrecht rechnen und damit auch nicht auf eidgenössischer Ebene mit verfassungs- beziehungsweise gesetzlich anerkannten Landwirtschaftszonen.

Die Entwicklung geht aber trotzdem weiter. In gewissen Gebieten des Mittellandes wachsen die Industriesiedlungen wie Pilze aus dem Boden heraus. In den letzten zwei Jahren wird Orts-, Regional- und Landesplanung groß geschrieben, auch von Leuten, die bis vor kurzer Zeit davon gar nichts wissen wollten. Überall werden Vorträge und Kurse über Orts- und Regionalplanung gehalten. Politiker und Planer wetteifern um die zweckmäßigsten Lösungen, und die Spekulanten freuen sich, daß ihnen vorläufig das Handwerk noch nicht gelegt werden kann.